

Satzung zum Schutze des Stadtwappens der Stadt Fulda

Auf Grund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2007 folgende Satzung zum Schutze des Stadtwappens der Stadt Fulda beschlossen:

§ 1 Beschreibung des Wappens

Die Stadt Fulda ist berechtigt, das nachstehend beschriebene Wappen zu führen:

"Ein gespaltener Schild, in dessen vorderer Hälfte (linke Seite) auf silbernem Grund sich ein schwarzes durchgehendes Kreuz, in dessen hinterer Hälfte (rechte Seite) auf rotem Grund ein grüner Dreieck befindet, aus dem eine grüne Lilienstaude mit drei weißen Blüten aufwächst. Über dem Schild ist eine fünfzinnige Mauerkrone angeordnet."

§ 2 Gebrauch des Stadtwappens

Führung und Gebrauch des Stadtwappens ist der Stadt Fulda vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist nicht erlaubt. Nicht erlaubt sind weiterhin Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen führen können.

§ 3 Gestattung zur Führung des Stadtwappens

Bürgern der Stadt Fulda sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen sowie des Handelsrechtes, die ihren Sitz in Fulda haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in der in § 1 beschriebenen oder einer ähnlichen Form zu führen.

Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Fulda nicht beeinträchtigt.

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Fulda erteilt der Magistrat schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn:

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird.

(3) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Magistrats auf Dritte nicht übertragbar.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € bis 500,00 € nach Festsetzung durch den Magistrat erhoben.

(5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Form der Erlaubnis

(1) Anträge auf Erlaubnis sind an den Magistrat der Stadt Fulda zu richten. Aus dem Antrag und dem ggs. beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen verwendet werden soll.

(2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Fulda zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen sowie für private Sammlungen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

(2) Die kunstgewerbliche Darstellung des Stadtwappens, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 7 Übergangsregelung

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zum Schutze des Stadtwappens der Stadt Fulda vom 28. Juli 1977 außer Kraft.

Fulda, 7. Januar 2008

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller,
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 09.01.2008)